

Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

BESCHLUSS-VORLAGE öffentlich nichtöffentlich

federführendes Amt: AL Finanzverwaltung

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

10.03.2009

11/2009

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	19.03.2009	6.1.	O				zurückgezogen
Gemeindevertretung	14.05.2009		X	X			

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

Betreff:

Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2009

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt gemäß § 74 (4) GO Land Brandenburg das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2009.

Sachdarstellung:

der Kommune seit dem Jahr 2003 für den Verwaltungshaushalt nicht mehr erlangt werden.

Zurückzuführen ist das unter anderem im Vergleich zum Jahr 2002 auf geringere Landeszuweisungen, geringere Gewerbesteuererinnahmen und höhere Umlagen und andere zu leistende Ausgaben der Gemeinde

Die Entwicklung der Fehlbeträge bis zum Jahr 2009 wird nachfolgend veranschaulicht.

Haushaltsjahr	Fehlbedarf lt. Planung in EUR	Fehlbetrag lt. Jahresrechnung in EUR	Abweichung in EUR
2004	333.000,00	234.831,22 Verwaltungshaushalt	- 98.168,78
2005	467.400,00	293.144,10 Verwaltungshaushalt 10.421,08 Vermögenshaushalt	- 174.255,90 + 10.421,08
2006	515.400,00	383.894,25 Verwaltungshaushalt	- 131.505,75
2007	196.600,00	138.629,26 Verwaltungshaushalt	- 57.970,74
2008	218.800,00	liegt derzeit noch nicht vor	
2009	247.600,00		

Trotz Gewährung einer Zuweisung aus dem Fonds für hoch verschuldete Gemeinden in Höhe von 229.220,36 € im Jahr 2007 kann der Haushaltsausgleich auch weiterhin nicht herbeigeführt werden, so dass Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2009 im Verwaltungshaushalt bereits wieder einen kumulierten Fehlbedarf von 247.400 € ausweisen.

Die Nichterlangung des Haushaltsausgleich erfordert gemäß § 74 (4) der GO Land Brandenburg die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit Ausweisung des Zeitraumes, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder herzustellen.

Der planmäßig im Haushaltsjahr 2009 im Verwaltungshaushalt ausgewiesene Fehlbedarf kann jedoch im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2012 nur verringert, aber nicht vollständig abgebaut werden. Unter Berücksichtigung der durch die Gemeinde in den Folgejahren zu leistenden Pflichtausgaben und der zu erwartenden Einnahmen beträgt der Fehlbedarf aus jetziger Sicht im Jahr 2012 noch 176.500 €.

Die Gemeinde Schöneberg kann aus eigener Finanzkraft den Haushaltsausgleich nicht herbeiführen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist nach § 35 Abs. 2 Nr. 16 GO durch die Gemeindevertretung zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Wird der Haushaltsausgleich trotz Konsolidierungskonzept in einem angemessenen Zeitraum nicht erreicht und wird damit die dauerhafte Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung nicht herbeigeführt,

kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. §§ 126 und 127 GO Anordnungen treffen oder die Ersatzvornahme anordnen.

Seit dem Jahr 2006 wurden die durch die Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssicherungskonzepte durch den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde versagt, so dass eine Ausfertigung und rechtswirksame Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht möglich war. Seitdem befindet sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung.

Dies erfordert von Gemeinde deutlich höhere Anstrengungen zur Konsolidierung. Der Umgang mit der vorläufigen Haushaltswirtschaft muss bei allen Verantwortungsträgern und auf allen Ebenen davon geprägt sein, dass es bis zur Wiedergewinnung finanzwirtschaftlichen Handlungsspielraumes und zur Erlangung eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes keine Alternativen geben darf.

Mit dem Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes besteht eine Selbstbindung der Gemeinde an die vorgesehenen Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen mit der Folge, dass von den im Haushaltssicherungskonzept festgelegten Maßnahmen nicht ohne erneuten Beschluss der Gemeindevertretung abgewichen werden darf.

gez. Amtsleiter	Frau Spann	gez. Amtsdirektor	Herr Krause
-----------------	------------	-------------------	-------------

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung:.....